Bürgerinitiative Pro Natur und Mensch – Für Freie Horizonte
Günthersleben-Wechmar
c/o Uwe Brand
Gartenstraße 13
99869 Drei Gleichen / OT Günthersleben

Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 300
Regionale Planungsstelle Mittelthüringen
Jorge- Semprún-Platz 4
99423 Weimar

*per E-Mail an **teilplanwind2026-mitte@tlvwa.thueringen.de** am 24.09.2026*

Stellungnahme zum 2. Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans Windenergie – Mittelthüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Pro Natur und Mensch – Für Freie Horizonte hat sich 2015 gegründet und vertritt in erster Linie **mehr als 2.000 Bürger der Ortschaften Günthersleben und Wechmar** (zum Großteil nachweislich durch Unterschriften; 428 Unterschriften zuletzt im Rahmen einer einzigen Bürgerversammlung am 31.03.2024 gesammelt, bereits im November 2015 waren es mehr als 1.200).

Wir sind innerhalb der Gemeinde Drei Gleichen mit ihren 8 Ortschaften und darüber hinaus (insbesondere im Landkreis Gotha) gut vernetzt und **vertreten auch Bürger aus angrenzenden Ortschaften und Städten** (insbesondere Gotha / OT Töpfleben und Schwabhausen).

Zudem sind wir seit 2015 **Mitglied im Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V.** (THLEmV) - Vernunftkraft Thüringen (VK-TH).

Aus zahlreichen Gründen und mit ganz verschiedenen Sichtweisen, Perspektiven und Fragestellungen sprechen wir uns hiermit **gegen den Ausbau der Windenergie** in unserer Region aus.

Mit der hier vorliegenden Stellungnahme geht es uns ganz konkret um die
Ablehnung des Vorranggebietes W-37 Wechmar.

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom April 2024 und halten unsere Ablehnung des geplanten Vorranggebietes W-37 Wechmar aufrecht.

Die Änderungen der Gebietskulisse und die ergänzten Unterlagen beseitigen unsere Einwände nicht. Die aktuellen Unterlagen bestätigen vielmehr eine erhebliche Verdichtung von Konflikten mit Natur-, Arten-, Landschafts-, Denkmal-, Wohn- und Erholungsbelangen. Betroffen sind insbesondere Natura-2000-Gebiete, windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten, das Landschaftsschutzgebiet, der Kulturerbestandort Drei Gleichen, die Erholungsfunktion sowie Wohngebäude im Außenbereich.

Wir beantragen daher, das Gebiet W-37 Wechmar vollständig aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergie zu streichen.

Wir nehmen im Allgemeinen als auch zu den jeweiligen Prüfberichten im Besonderen wie folgt Stellung.

1. Unzureichende Abwägung der Natura-2000-Belange

Das Gebiet W-37 liegt nach dem Umweltbericht nur etwa 85 Meter vom FFH-Gebiet „TÜP Ohrdruf, Jonastal“ und vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“ entfernt.

Die einbezogene obere Naturschutzbehörde stellt ausdrücklich fest, dass eine Beeinträchtigung der Schutzobjekte und Erhaltungsziele aufgrund der Nähe nicht ausgeschlossen werden kann. Genannt werden Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase und Mopsfledermaus. Im Nahbereich befinden sich strukturreiches Offenland, Waldbiotope und Gehölzreihen, die als Jagdhabitate und Leitstrukturen Bedeutung haben.

Beim Europäischen Vogelschutzgebiet befindet sich ein Rotmilan-Brutnachweis im zentralen Prüfbereich. Nach dem Umweltbericht reichen außerdem Habitate von Uhu, Schwarzmilan und Rotmilan aus dem Schutzgebiet bis in den Bereich der Festlegung hinein. Die Planungsgemeinschaft bezeichnet die Signifikanzbetrachtung zum Rotmilan selbst als unzureichend und hat die Fläche deshalb angepasst.

Eine räumliche Anpassung belegt den vorhandenen Konflikt, ersetzt aber keine vollständige Prüfung der funktionalen Beziehungen zwischen Brutplatz, Nahrungshabitaten, Flugkorridoren und Schutzgebiet. Erforderlich ist eine nachvollziehbare, aktuelle und flächenscharfe Untersuchung sämtlicher Brutplätze, Nahrungshabitate, Flugbewegungen, Fledermausaktivitäten und kumulativen Wirkungen.

Solange eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, darf W-37 nicht als Vorranggebiet festgelegt werden.

2. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes

Der Umweltbericht bestätigt, dass W-37 innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt. Für W-37 werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft genannt.

Die Drei Gleichen werden in den Planunterlagen zugleich als großräumig erholungswirksames Gebiet, regional bedeutsame Kulturlandschaft und bedeutsame Landschaft für das natürliche

und kulturelle Erbe beschrieben. Damit handelt es sich nicht um einen gewöhnlichen, austauschbaren Agrarraum.

Die Landschaft erfüllt gleichzeitig Funktionen für Erholung, Tourismus, Denkmalschutz, regionale Identität und Naturhaushalt. Weithin sichtbare Windenergieanlagen würden Maßstab und Charakter des Landschaftsraumes grundlegend verändern. Eine spätere Detailsteuerung einzelner Anlagenstandorte kann diese großräumige Wirkung nicht aufheben.

Die Ausweisung von W-37 steht damit im Widerspruch zum planerischen Ziel, besonders wertvolle Landschaften weitgehend von Windenergieanlagen freizuhalten.

3. Beeinträchtigung des Kulturerbestandortes Drei Gleichen

Der Umweltbericht stellt ausdrücklich eine Beeinträchtigung des Kulturerbestandortes Drei Gleichen durch W-37 fest. Zudem überschneidet sich W-37 mit dem Prüfradius des besonders raumwirksamen Kulturdenkmals Holzhausen.

Das Burgenensemble mit Wachsenburg, Mühlburg und Burg Gleichen besitzt eine weitreichende Raumwirkung. Seine Bedeutung beruht nicht nur auf den einzelnen Bauwerken, sondern auch auf deren Zusammenspiel mit dem offenen Landschaftsraum.

Windenergieanlagen im Bereich W-37 würden Blickbeziehungen zu den Burgen verändern, die Maßstäblichkeit der historischen Kulturlandschaft überformen und die Wahrnehmung des Burgenensembles aus Richtung Wechmar, Schwabhausen und Mühlberg beeinträchtigen.

Diese Grundsatzfrage darf nicht überwiegend auf ein späteres Genehmigungsverfahren verschoben werden. Mit der Festlegung als Vorranggebiet wird bereits eine raumordnerische Vorentscheidung zugunsten der Windenergienutzung getroffen. Die Vereinbarkeit mit dem Kulturerbestandort muss deshalb auf Ebene des Regionalplans abschließend und nachvollziehbar geprüft werden.

4. Gefährdung von Erholung und Tourismus

Der Raum Drei Gleichen besitzt eine nachgewiesene Erholungsfunktion. Im Umfeld von W-37 liegen touristische und freizeitbezogene Einrichtungen, darunter das Golfresort Drei Gleichen, der Campingplatz Mühlberg sowie Rad- und Wanderwege.

Die Planunterlagen behandeln diese Einrichtungen nicht mit der erforderlichen Tiefe. Es fehlen insbesondere realistische Sichtbarkeitsanalysen aus maßgeblichen Blickrichtungen, Visualisierungen mit aktuellen Anlagengrößen, eine Bewertung von Aufenthaltsqualität und Landschaftserleben sowie eine zusammenhängende Betrachtung von Schattenwurf, Geräuschen und nächtlicher Kennzeichnung.

Die Erholungsfunktion darf nicht auf einzelne Immissionswerte reduziert werden. Entscheidend ist die Gesamtwirkung auf Ruhe, freie Horizonte, Sichtbeziehungen, touristische Attraktivität und die dauerhafte Nutzbarkeit des Landschaftsraumes.

5. Wohnbebauung und vorhandene Gesamtbelastung

Der Umweltbericht nennt im Zusammenhang mit W-37 Wohngebäude in einem Abstand zwischen 522 und unter 1.000 Metern. Betroffen ist unter anderem das Einzelgebäude Hammermühle.

Auch wenn einzelne Gebäude im Außenbereich möglicherweise nicht unter die allgemeine 1.000-Meter-Regel fallen, müssen die tatsächlichen Auswirkungen auf die dort lebenden Menschen vollständig bewertet werden.

Der Raum ist bereits durch Autobahn, Verkehr, Gewerbe und weitere Nutzungen belastet. Eine sachgerechte Abwägung muss die Gesamtbelastung berücksichtigen. Erforderlich ist eine gebietsbezogene Betrachtung von Verkehrs- und Gewerbegeräuschen, Geräuschen möglicher Windenergieanlagen, periodischem Schattenwurf, nächtlicher Kennzeichnung, optischer Wirkung sowie Beeinträchtigungen von Ruhe und Erholung.

6. Infraschall und tieffrequente Geräusche

Die Bürgerinitiative stützt die Ablehnung nicht auf die pauschale Behauptung, Windenergieanlagen verursachten zwangsläufig Gesundheitsschäden durch Infraschall. Maßgeblich ist vielmehr, dass bei geringer Entfernung zu Wohngebäuden das gesamte tieffrequente Geräuschspektrum nachvollziehbar geprüft werden muss.

Erforderlich sind Schallprognosen anhand konkreter Anlagentypen, die Einbeziehung tieffrequenter Geräusche, möglicher Impulshaltigkeit und Amplitudenmodulation, die Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie verbindliche Mess- und Schutzkonzepte für den späteren Betrieb.

Da Anlagentyp, Höhe, Leistung und genaue Standorte auf Ebene des Regionalplans noch nicht feststehen, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, ob sämtliche Wohnstandorte ausreichend geschützt werden können. Diese Unsicherheit spricht gegen die Festlegung einer bereits mehrfach konfliktbelasteten Fläche.

7. Widerspruch zu den eigenen Ausschlussentscheidungen

Zur Präzisierung der zuvor behandelten Abschnitte gehen wir nun auf konkrete Widersprüche bei der Beurteilung von Prüfflächen ein und bitten um entsprechende Berücksichtigung und Überarbeitung. Dabei sind nur einzelne Beispiele dargestellt. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufstellung.

Die Prüfbögen zeigen, dass andere Prüfflächen wegen einer Kombination aus Naturschutz, Landschaftsschutz, Vogelzug, Biotopverbund, Erholungsfunktion, Denkmalschutz, Siedlungsnähe und vorhandener Vorbelastung nicht ausgewiesen wurden.

Bei W-37 besteht eine vergleichbare Bündelung: unmittelbare Nähe zu einem FFH-Gebiet und einem Vogelschutzgebiet, Rotmilan-Brutnachweis im zentralen Prüfbereich, Fledermausvorkommen und geeignete Jagdhabitate, Lage im Landschaftsschutzgebiet, festgestellte Beeinträchtigung des Kulturerbestandortes Drei Gleichen, Nähe zu Wohngebäuden sowie eine hohe Bedeutung für Erholung und Tourismus.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb vergleichbare Kriterien bei anderen Flächen zum Ausschluss führen, bei W-37 jedoch auf spätere Genehmigungsverfahren oder betriebliche Minderungsmaßnahmen verwiesen wird. Die Abwägung muss nach einheitlichen und widerspruchsfreien Maßstäben erfolgen.

Bei benachbarten Flächen führen Vogelschutz, Landschaftsbild, Kulturerbe, Vorbelastung und militärische Nutzung zur Ablehnung. Bei W-37 liegen dieselben Kriterien teilweise gleichzeitig und stärker ausgeprägt vor.

7.1. Nähe zum Vogelschutzgebiet

Vergleichsfall Prüffläche 104, nördlich von Schwabhausen

Die Teilprüffläche 104.6 grenzt direkt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“. Die Teilprüffläche 104.5 liegt weniger als 500 Meter entfernt. Nach Einschätzung der Vogelschutzwarte kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Rotmilans nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurden die Teilprüffläche 104.6 und der östliche Teil von 104.5 vorsorglich nicht ausgewiesen.

W-37 liegt nur etwa 85 Meter vom selben Vogelschutzgebiet entfernt. Damit liegt W-37 deutlich näher am Schutzgebiet als die bei Prüffläche 104 teilweise ausgeschlossene Fläche 104.5.

Für W-37 dokumentiert der Prüfbericht zusätzlich:

- einen Rotmilan-Brutnachweis im zentralen Prüfbereich
- Habitate von Uhu, Schwarzmilan und Rotmilan, die bis in das Gebiet der Festlegung hineinreichen
- eine Lage innerhalb des empfohlenen Abstandes zu Vogelschutzgebieten mit windenergiesensiblen Arten
- eine von der Planung selbst als unzureichend bezeichnete Signifikanzbetrachtung zum Rotmilan.

Daraus folgt: Wenn bei einem Abstand von weniger als 500 Metern vorsorglich auf die Ausweisung verzichtet wird, muss dies erst recht bei nur etwa 85 Metern, einem konkreten Rotmilan-Brutnachweis und in die Fläche hineinreichenden Habitaten gelten. Die Verschiebung der Grenze beseitigt nicht automatisch die funktionale Bedeutung angrenzender Nahrungs- und Flugräume.

7.2. Besonders starker Vergleich: Prüffläche 102.7

Bei der Teilprüffläche 102.7 wurde vorsorglich auf die Ausweisung verzichtet, obwohl die Fläche teilweise weniger als 400 Meter vom Vogelschutzgebiet entfernt liegt. Maßgeblich war, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Rotmilans nicht ausgeschlossen werden konnte. Der Prüfbericht führt aus, dass die Rotmilane in diesem schmalen Bereich des Vogelschutzgebietes auf Nahrungsflächen außerhalb des Schutzgebietes angewiesen sind.

Bei 102.7 genügt ein Abstand von unter 400 Metern und die mögliche Bedeutung externer Nahrungsflächen für einen vorsorglichen Ausschluss.

W-37 liegt nur etwa 85 Meter entfernt.

Bei W-37 liegt zusätzlich ein Rotmilan-Brutnachweis im zentralen Prüfbereich vor.

Die Habitate mehrerer windenergiesensibler Arten reichen in die vorgesehene Fläche hinein.

Die Planung muss deshalb erklären, weshalb außerhalb des Schutzgebietes liegende Nahrungsflächen bei 102.7 geschützt werden, während W-37 trotz geringerer Entfernung und konkreterer Konflikte ausgewiesen wird.

7.3. Prüffläche 109, westlich von Wölfis

Die Prüffläche 109 wurde vollständig ausgeschlossen. Der Prüfbericht nennt:

- angrenzendes Europäisches Vogelschutzgebiet
- essentielle Habitate für Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard
- ein großes Fledermauswinterquartier
- ökologisch wertvolle Wälder und Waldränder
- unmittelbare Nähe zu einem Gebiet zum Schutz von Lebensräumen und Arten.

Die Planung gewichtet die essentiellen Gesamthabitate der geschützten Vogelarten ausdrücklich hoch.

Beim Vogelschutz darf nicht nur auf Brutplätze innerhalb der formalen Schutzgebietsgrenze abgestellt werden. Maßgeblich sind auch:

- Nahrungsflächen außerhalb des Schutzgebietes
- Flugbeziehungen
- Leitstrukturen
- Jagdhabitate
- funktionale Verbindungen zwischen Brut- und Nahrungsräumen.

Genau solche Funktionen sind bei W-37 dokumentiert. Der Prüfbericht nennt strukturreiches Offenland, Waldbiotope und Heckenlandschaften. Nachweise von Mopsfledermaus, Großem Mausohr und Bechsteinfledermaus deuten auf eine Nutzung als Jagdhabitat hin. Damit können die bei Prüffläche 109 angewandten Maßstäbe auch gegen W-37 vorgebracht werden.

7.4. Fledermausschutz

Vergleich innerhalb der Prüffläche 105

Innerhalb derselben Prüffläche wie W-37 wurden andere Teilflächen wegen Fledermausschutzes ausgeschlossen:

- 105.1 wegen Fledermausschutzes, Rohstoffsicherung und wichtiger Nahrungsflächen

- 105.2 wegen Fledermausschutzes, Landschaftsschutz, Landschaftsbild und Denkmalschutz

- 105.3 wegen Fledermausschutzes und Denkmalschutz.

Bei 105.1 bis 105.3 waren vor allem die Talsperre Wechmar und die Unterschreitung empfohlener Abstände zu Standgewässern entscheidend.

Für W-37 selbst hält die obere Naturschutzbehörde fest:

- nur etwa 85 Meter Abstand zum geschützten Gebiet
- Vorkommen mehrerer geschützter Fledermausarten
- strukturreiches Offenland als mögliches Jagdhabitat
- Waldbiotope und Gehölzreihen als Leitstrukturen
- ein Restrisiko durch Druckunterschiede an den Rotoren
- eine Beeinträchtigung der Schutzobjekte und Erhaltungsziele kann wegen der Nähe nicht ausgeschlossen werden.

Damit bestehen bei W-37 nicht nur abstrakte Fledermausbelange. Die Fachbehörde benennt konkrete Arten, Habitatstrukturen und ein nicht auszuschließendes Risiko. Es ist widersprüchlich, Fledermausbelange bei 105.1 bis 105.3 als Ausschlussgrund anzuerkennen, bei 105.5 jedoch auf spätere Abschaltzeiten zu verweisen.

7.5. Kulturerbestandort Drei Gleichen

Vergleichsfall Prüffläche 99, östlich von Mühlberg

Die Prüffläche 99 wurde vollständig ausgeschlossen. Als Gründe nennt der Prüfbericht:

- naturschutzfachlich wertvolle Bereiche
- mehrere Biotopverbünde
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Freiraumsicherung
- angrenzende ökologisch wertvolle Wälder
- Nassstandorte
- Lage in der bedeutsamen Landschaft Drei Gleichen
- Schutz des Kulturerbestandortes Drei Gleichen.

Besonders deutlich ist die Begründung, dass die Lage zwischen den Höhenburgen und die Blickbeziehungen der Burgen untereinander höher gewichtet werden als die Windenergienutzung.

Auch W-37 liegt im Wirkungsraum des Kulturerbestandortes Drei Gleichen. Der Prüfbericht räumt ausdrücklich ein:

- Windenergieanlagen wären von der Wachsenburg aus bei vielen Wetterlagen gut sichtbar
- die Anlagen würden den Blick auf sich ziehen
- die Anlagen würden hinter der höchsten Erhebung der Schloßleite stehen
- der Raum ist als Gemengelage aus Landschaftsschutz, Landschaftsbild und Denkmalschutz zu betrachten
- das Erleben des Raumes von der Autobahn und beim Wandern spielt eine wichtige Rolle.

Die Behauptung, die Beeinträchtigung sei nur „eher gering“, ist eine Bewertung, keine fehlende Beeinträchtigung. Bei Prüffläche 99 genügte die Bedeutung der Landschaft und der Blickbeziehungen für einen vollständigen Ausschluss. Derselbe Maßstab kann auf W-37 angewendet werden.

7.6. Vergleichsfall Prüffläche 98, östlich von Sülzenbrücken

Die Prüffläche 98 wurde wegen der infrastrukturellen Überprägung des Raumes und der Beeinträchtigung des Kulturerbestandortes Drei Gleichen abgelehnt.

Der Raum war bereits durch Autobahnen, Gewerbegebiete, Schienennetz und Stromleitungen geprägt. Die Planung kam zu dem Ergebnis, dass zusätzliche Windenergieanlagen zu einer weiteren infrastrukturellen Überprägung führen würden.

Zusätzlich wurde die Sicht von Westen auf Burg Gleichen als schutzwürdig bewertet. Windenergieanlagen wären aus Sicht der Autobahn direkt hinter oder seitlich neben Burg Gleichen erschienen. Auch deshalb wurde auf die Ausweisung verzichtet.

Der Raum um W-37 ist ebenfalls vorbelastet. Zu berücksichtigen sind insbesondere Autobahn, Gewerbe, Rohstoffabbau und weitere Infrastruktur. Nach dem Maßstab der Prüffläche 98 ist Vorbelastung kein Argument für zusätzliche Windenergieanlagen. Vorbelastung kann vielmehr ein Grund sein, eine weitere infrastrukturelle Überprägung zu vermeiden.

Das ist für die Stellungnahme wichtig, weil die Planung Vorbelastungen an anderer Stelle teilweise als Rechtfertigung für Windenergie verwendet. Prüffläche 98 zeigt jedoch ausdrücklich die gegenteilige Bewertungsmöglichkeit.

7.7. Vergleichsfall Prüffläche 101, nördlich von Neudietendorf

Prüffläche 101 wurde unter anderem abgelehnt, weil die Orte bereits stark infrastrukturell geprägt und durch Lärm belastet sind. Die Planung bevorzugte deshalb eine weniger stark vorbelastete Fläche.

Außerdem wurde ein Teilbereich wegen der Blickbeziehung von der Mühlburg zur Burg Gleichen ausgeschlossen. Die Planung bewertete Windenergieanlagen in der Flucht der Burg Gleichen als erhebliche Beeinträchtigung, weil eine markante Sichtbeziehung zwischen den Burgen kaum noch erlebbar gewesen wäre.

Bereits vorhandene Lärmbelastung muss gegen zusätzliche Belastungen sprechen, nicht für diese.

Für den Schutz der Drei Gleichen sind nicht nur direkte Verstellungen einer Burg relevant. Auch Ablenkung, Maßstabsverschiebung und Beeinträchtigung des gemeinsamen Landschaftsraumes müssen bewertet werden.

W-37 muss deshalb in einer Gesamtsicht mit Verkehrslärm, Gewerbe, Landschaftswirkung und Sichtbeziehungen beurteilt werden.

7.8. Vergleichsfall Prüffläche 97, westlich von Arnstadt

Prüffläche 97 wurde vollständig abgelehnt wegen:

- Überlagerung mit dem Pufferbereich des Vogelschutzgebietes
- naturschutzfachlich wertvollen Bereichen
- Biotopverbünden und Nassstandorten
- ökologisch wertvollen Wäldern

- unzerschnittenem, störungsarmem Raum
- bedeutsamer Ohrdrufer Muschelkalklandschaft
- hoher Landschaftsbildqualität
- Umgebungsschutz des Kulturerbestandortes Drei Gleichen und der Wachsenburg.

Bei W-37 kommen ebenfalls mehrere dieser Kriterien zusammen:

- unmittelbare Nähe zum selben Vogelschutzgebiet
- Lage im Landschaftsschutzgebiet
- funktionale Verbindung zu geschützten Tierarten
- landschaftliche Bedeutung des Raumes Drei Gleichen
- Umgebungsschutz des Kulturerbestandortes
- Beeinträchtigung von Blickbeziehungen
- Erholungsfunktion.

Die Prüffläche 97 belegt, dass diese Kombination einen vollständigen Ausschluss rechtfertigen kann.

7.9. Vergleichsfall Prüffläche 96, Standortübungsplatz Ohrdruf

Die Prüffläche 96 wurde vollständig abgelehnt. Genannt werden:

- Pufferbereich zum Vogelschutzgebiet
- gesetzlich geschützte Offenlandbiotope
- ökologisch wertvolle Wälder
- Landschaftsbild
- unzerschnittener, störungsarmer Raum
- bedeutsame Ohrdrufer Muschelkalklandschaft
- Drei Gleichen
- Standortübungsplatz Ohrdruf
- Rohstoffsicherung.

Der Standortübungsplatz darf bei W-37 nicht nur als Naturschutzfläche betrachtet werden. Seine militärische Nutzung und die damit verbundenen Flug-, Sicherheits- und Übungsinteressen müssen eigenständig geprüft werden.

Der Prüfbericht erkennt den Standortübungsplatz bei Prüffläche 96 ausdrücklich als einen gegen Windenergie sprechenden Belang an. Bei Prüffläche 106 wird ein „militärisches Gebiet“ sogar als eigenständiger Ausschlussgrund genannt. Bei Teilprüffläche 107.2 wurde die Lage innerhalb des Standortübungsplatzes neben Natur- und Nutzungskonflikten ebenfalls zur Ablehnung herangezogen.

Für W-37 ist daher offenzulegen:

- welche militärischen Stellungnahmen eingeholt wurden
- welche Flug- und Übungsräume betroffen sind
- ob unbemannte Luftfahrzeuge eingesetzt werden
- ob Radar-, Funk-, Mess- oder Sicherheitsbelange berührt sind

- weshalb der Standortübungsplatz bei anderen Flächen ausschlussrelevant ist, bei W-37 aber nicht.

7.10. Vorsorgegrundsatz bei verbleibenden Unsicherheiten

In mehreren Prüfbögen verzichtet die Planung ausdrücklich „aus Vorsorgegründen“ oder „vorsorglich“ auf Flächen:

- Prüffläche 94.3 wegen eines geplanten Naturschutzgebietes und hoher naturräumlicher Qualität
- Prüffläche 94.5 wegen touristischer Einrichtungen, Wander- und Radwegen sowie hoher landschaftlicher Attraktivität
- Prüffläche 102.4 wegen nicht abschließend geklärter Luftfahrtbelange
- Prüffläche 102.7 wegen einer nicht auszuschließenden Verschlechterung für den Rotmilan
- Prüffläche 104.5 und 104.6 wegen des Vogelschutzgebietes
- Prüffläche 109 wegen essentieller Gesamthabitate geschützter Arten.

Bei W-37 bestehen mindestens ebenso gewichtige Unsicherheiten. Die Fachbehörde kann Beeinträchtigungen des geschützten Gebietes nicht ausschließen. Die eigene Planung bezeichnet die Untersuchung zum Rotmilan als unzureichend. Damit müsste der auch andernorts angewandte Vorsorgegrundsatz zur Ablehnung von W-37 führen.

8. Zwischenfazit

Die Prüfbögen belegen, dass die Planungsgemeinschaft andere Prüfflächen aus Gründen des Vogelschutzes, des Fledermausschutzes, des Landschaftsbildes, des Kulturerbeschutzes, der Erholungsfunktion, der infrastrukturellen Vorbelastung und militärischer Belange vollständig oder teilweise von der Windenergienutzung ausgeschlossen hat.

Diese Kriterien sind bei W-37 nicht nur ebenfalls vorhanden, sondern treten in einer besonderen Verdichtung auf.

W-37 liegt nur etwa 85 Meter vom FFH-Gebiet „TÜP Ohrdruf, Jonastal“ und vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“ entfernt. Die Fläche liegt damit innerhalb des empfohlenen Abstandes zu einem Vogelschutzgebiet mit windenergiesensiblen Schutzobjekten. Im zentralen Prüfbereich befindet sich ein Rotmilan-Brutnachweis. Die Habitate von Uhu, Schwarzmilan und Rotmilan reichen bis in das Gebiet der Festlegung hinein.

Die Naturschutzfachbehörde erklärt zudem ausdrücklich, dass eine Beeinträchtigung der Schutzobjekte und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes aufgrund der Nähe nicht ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig wurden andere Flächen mit größeren Abständen zum selben Schutzgebiet vorsorglich ausgeschlossen.

Auch beim Fledermausschutz ist die Bewertung widersprüchlich. Andere Teilflächen innerhalb der Prüffläche 105 wurden wegen unterschrittener Abstandsempfehlungen zu Gewässern nicht ausgewiesen. Bei W-37 werden dagegen trotz konkreter Artnachweise, geeigneter

Jagdhabitate, Gehölzleitstrukturen und eines nicht auszuschließenden Restrisikos lediglich spätere Minderungsmaßnahmen erwogen.

Für die Prüfflächen 97, 98, 99, 101 und 104 wurden der Schutz des Landschaftsbildes, die bedeutsame Landschaft Drei Gleichen und die Blickbeziehungen der Burgen als ausschlaggebende Gründe gegen eine Windenergienutzung anerkannt. Der Prüfbericht räumt auch bei W-37 ein, dass die Anlagen von der Wachsenburg aus gut sichtbar wären, den Blick auf sich ziehen und hinter der höchsten Erhebung der Schloßleite erscheinen würden.

Bei der Prüffläche 98 wurde außerdem die bestehende Belastung durch Autobahnen, Gewerbe, Bahn und Stromleitungen als Grund gegen eine weitere infrastrukturelle Überprägung bewertet. Dieser Maßstab muss auch für den bereits belasteten Raum um Wechmar gelten.

Der Standortübungsplatz Ohrdruf wurde bei den Prüfflächen 96, 106 und 107.2 als gegen eine Windenergienutzung sprechender Belang anerkannt. Eine nachvollziehbare Prüfung entsprechender militärischer, flugbetrieblicher und sicherheitsbezogener Belange ist für W-37 nicht dokumentiert.

Eine sachgerechte und widerspruchsfreie Abwägung verlangt, gleiche Konflikte nach gleichen Maßstäben zu bewerten. Die bei anderen Prüfflächen angewandten Ausschlussgründe führen in ihrer Gesamtheit dazu, dass auch W-37 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden darf. Die Planungsgemeinschaft muss andernfalls für jedes einzelne Kriterium nachvollziehbar begründen, weshalb bei W-37 trotz geringerer Abstände, konkreter Artnachweise und mehrerer gleichzeitig betroffener Schutzgüter ein anderer Bewertungsmaßstab gelten soll.

9. Anforderungen an eine belastbare weitere Prüfung

Vor einer möglichen Festlegung von W-37 wären mindestens aktuelle Artenkartierungen, belastbare Sichtbarkeitsanalysen, realistische Fotomontagen, eine Gesamtgeräuschbetrachtung und eine dokumentierte Prüfung der Erholungsfunktion erforderlich.

Die Untersuchungen müssen die tatsächlich möglichen Anlagenhöhen und Rotordurchmesser berücksichtigen. Sie müssen außerdem die Wechselwirkungen zwischen Natur-, Landschafts-, Denkmal-, Erholungs- und Wohnbelangen zusammenhängend bewerten.

Die bloße Verlagerung wesentlicher Konflikte in ein späteres Genehmigungsverfahren ist nicht ausreichend, weil die regionalplanerische Festlegung die grundlegende räumliche Eignung bereits vorentscheidet.

10. Forderungen

- das Vorranggebiet W-37 Wechmar vollständig aus dem 2. Sachlichen Teilplan Windenergie zu streichen
- hilfsweise das Verfahren hinsichtlich W-37 auszusetzen, bis aktuelle und vollständige Fachuntersuchungen zu Natur-, Arten-, Landschafts- und Denkmalschutz vorliegen

- die Gründe offenzulegen, aus denen vergleichbare angrenzende oder frühere Prüfflächen nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wurden
- die Abwägungskriterien bei W-37 mit den Ausschlussgründen anderer Prüfflächen nachvollziehbar zu vergleichen
- eine kumulative Betrachtung sämtlicher bestehender und geplanter Windenergiegebiete im Raum Drei Gleichen vorzunehmen
- aktuelle Fotomontagen und Sichtbarkeitsanalysen mit realistischen Gesamtanlagenhöhen aus den maßgeblichen Blickrichtungen zu erstellen
- aktuelle Untersuchungen zu Rotmilan, weiteren windenergiesensiblen Vogelarten, Fledermäusen, Nahrungshabitaten und Flugkorridoren vorzulegen
- die Gesamtbelastung aus Verkehr, Gewerbe, Windenergie, Schattenwurf, nächtlicher Kennzeichnung und optischer Wirkung gebietsbezogen zu bewerten
- die Bürgerinitiative und die betroffenen Gemeinden über das Ergebnis der Einzelabwägung zu den vorgebrachten Punkten schriftlich zu informieren.

11. Schlussfolgerung

W-37 weist eine außergewöhnliche Verdichtung unterschiedlicher Konflikte auf. Betroffen sind ein Europäisches Vogelschutzgebiet, ein FFH-Gebiet, Fledermauslebensräume, ein Rotmilan-Brutplatz, ein Landschaftsschutzgebiet, der Kulturerbestandort Drei Gleichen, Wohngebäude sowie ein bedeutender Erholungs- und Tourismusraum.

Die Planunterlagen bestätigen mehrere dieser Beeinträchtigungen ausdrücklich. Dennoch werden wesentliche Fragen auf spätere Genehmigungsverfahren verschoben oder mit möglichen Minderungsmaßnahmen beantwortet.

Dies genügt für eine belastbare regionalplanerische Festlegung nicht. Wenn weniger konfliktbelastete Flächen verfügbar sind, muss dem Schutz dieses besonders sensiblen Landschafts- und Kulturraumes Vorrang gegeben werden.

Das Vorranggebiet W-37 Wechmar ist daher aus der Vorranggebietskulisse zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgerinitiative Pro Natur und Mensch – Für Freie Horizonte

Als Sprecher der deutlichen Mehrheit der Bürger der Ortschaften Günthersleben und Wechmar sowie angrenzender Gemeinden

gez. Stefan Keil gez. Dirk Henke